

ein. Es dient der Feststellung, ob begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben ist. Nach der Strafprozeßordnung von 1877 war die Ermittlung Sache des Verurteilten bzw. des Antragstellers. Die Neuregelung in der Strafprozeßordnung von 1952, die diese Aufgabe ausschließlich dem Staatsanwalt überträgt, ist ein Ausdruck der Stellung des Staatsanwalts als Hüter der Gesetzlichkeit. Aus dieser Funktion ergibt sich, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, den Bürgern bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu helfen. Durch ihn wird in jedem Fall eine umfassende und gründliche Ermittlung gewährleistet.

Zur Sicherung der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens kann der Staatsanwalt, soweit das Verfahren zuungunsten eines Verurteilten betrieben wird, im Ermittlungsverfahren den Erlaß eines Haftbefehls gegen diesen beantragen (§ 320 Abs. 2 StPO). Für den Erlaß eines Haftbefehls gelten die Bestimmungen der §§ 141 ff. StPO.

In den Fällen, in denen der Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Verurteilten gestellt wurde, ist der Staatsanwalt auch berechtigt, einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anzuordnen (§ 323 StPO). Im übrigen aber hemmt die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht den Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung.

Haben die Ermittlungen des Staatsanwalts ergeben, daß das Verlangen des Verurteilten oder eines anderen Antragsberechtigten unbegründet war, so ist er verpflichtet, die Wiederaufnahme des Verfahrens durch schriftlich begründeten Bescheid abzulehnen. Es ist ein Recht unserer Bürger, daß sie erfahren, aus welchem Grund ihrem Verlangen nicht stattgegeben werden kann.

Sind die Ermittlungen positiv verlaufen, d. h. haben sie ergeben, daß Gründe vorhanden sind, die ein Wiederaufnahmeverfahren rechtfertigen, so ist der Staatsanwalt nunmehr verpflichtet, die Sache an das Gericht weiterzuleiten. Damit stellt der Staatsanwalt zugleich den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Durchführung der neuen Hauptverhandlung. Zuständig ist das Gericht, welches in der Sache bereits in erster Instanz entschieden hat (§ 320 Abs. 2 StPO).

Der Antrag des Staatsanwalts tritt an die Stelle der Anklageschrift. Er muß demgemäß den in § 169 StPO gestellten Anforderungen entsprechen. Insbesondere kommt es darauf an, daß in ihm alle die Tatsachen oder Beweismittel genannt werden, die die Wiederaufnahme